Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21106B

- -	-	_
Nr.	-1	()

Hildesheim, den 3. November

2006

Inhalt:

Der Bischof von Hildesheim Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph, Hildesheim, Liebfrauen, Hildesheim, St. Georg, Hildesheim-Itzum und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Hildesheim	Himmelfahrt, Diekholzen-Söhre, St. Nikolaus, Diekholzen-Egenstedt und über die Errichtung der katho- lischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Diekholzen 283 Urkunde über die Aufhebung der katho- lischen Pfarrgemeinden St. Maria, Hannover St. Adalbert, Hannover- Herrenhausen, St. Hedwig, Hannover- Vinnhorst, St. Christophorus, Hannover-Stöcken und über die Errichtung der katholischen Pfarr- gemeinde St. Maria, Hannover . 285
gemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim	Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Liebfrauen, Langenhagen, Zwölf Apostel, Langenhagen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Langenhagen 288 Urkunde über die Auflösung der katho-
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Alfeld, St. Joseph, Delligsen, Guter Hirt, Duingen, Mariä Geburt, Winzenburg und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld	lischen Pfarrgemeinde St. Matthias, Uetze und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarr- gemeinde St. Nikolaus, Burgdorf 290 Urkunde über die Auflösung der katho- lischen Pfarrgemeinde Maria Rosen- kranz, Seelze-Letter und über die
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph, Gronau, Hl. Petrus zu den Ketten, Elze, St. Benedikt, Salzhemmendorf- Lauenstein und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Gronau 280 Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Diekholzen, Mariä	Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze

lischen Pfarrgemeinden Christ-König, Springe, Maria von der Immer- währenden Hilfe, Springe-Bennigsen, Allerheiligen, Springe-Eldagsen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Christ-König, Springe	lischen Pfarrgemeinden Hl. Theresia vom Kinde Jesu, Cremlingen, Hl. Kreuz, Veltheim und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Veltheim . 312 Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bern-
Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä, Neustadt-Mandelsloh und über die Neuumschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Neustadt/Rbge 299	ward, Börßum, St. Peter und Paul, Heiningen, Hl. Kreuz, Dorstadt und über die Zuweisung der Gebiete zur katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel 314 Urkunde über die Aufhebung der katho-
Dekret über die Neuumschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward in Nienburg 301	lischen Pfarrgemeinden Maria Hilfe der Christen, Schöningen, Hl. Familie, Büddenstedt-Offleben, Maria von der Immerwährenden
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Aegidien, Braunschweig, St. Joseph, Braunschweig, St. Laurentius, Braunschweig, St. Christophorus, Braunschweig, Braunschweig	Hilfe, Jerxheim und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen, Schöningen
schweig-Rühme und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig	lischen Pfarrgemeinden Hl. Engel, Peine, Hl. Kreuz, Peine-Dungelbeck, St. Joseph, Peine-Vöhrum, Corpus Christi, Edemissen und über die
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Braunschweig, St. Hedwig, Braunschweig Büningen Heilige Derifoltig	Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln, Peine
schweig-Rüningen, Heilige Dreifaltig- keit, Braunschweig-Stöckheim, St. Heinrich, Braunschweig-Süd und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig 305	Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Salzgitter-Bad, Christ-König, Salzgitter-Bad, St. Abdon und Sennen, Salzgitter-Ringelheim, St. Pius X., Salzgitter-Flachstöck-
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist, Braunschweig-Lehndorf, St. Gereon, Vechelde, St. Elisabeth, Wendeburg und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig 307	heim, St. Gabriel, Salzgitter-Gebhardshagen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Salzgitter
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Braunschweig-Querum, St. Martin, Lehre-Wendhausen und über	St. Michael, Salzgitter-Lebenstedt und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt 325
die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Braunschweig	Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Salzgitter-Thiede, Heilig Geist,

Salzgitter-Hallendorf und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Salzgitter 327 Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Wesendorf, Maria Königin, Wittingen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen 329	die Zuweisung des Gebietes zur kath. Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim sowie über die territoriale Neubeschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Bremen-Grohn, St. Willehad, Bremen-Aumund, St. Peter und Paul, Bremen-Lesum und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie, Bremen-Grohn 332	Hattorf und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarr- gemeinde St. Josef, Herzberg 347 Urkunde über die Aufhebung der katho- lischen Pfarrgemeinden St. Ludwig, Celle, St. Hedwig, Celle, St. Barbara, Wathlingen, St. Raphael, Lachendorf und über die Errichtung der katho-
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz, Bremen-Blumenthal, Christ-König, Bremen-Rönnebeck und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal	lischen Pfarrgemeinde St. Ludwig, Celle
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, St. Nikolaus, Bremerhaven-Wulsdorf, St. Johannes der Täufer, Loxstedt und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven	gemeinde Hl. Schutzengel, Hambühren
lischen Pfarrgemeinden Maria Königin des Friedens, Göttingen- Geismar, St. Norbert, Friedland und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens, Göttingen	Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen, St. Joseph, Bad Bevensen, St. Bonifatius, Bad Bodenteich, Mariä Heimsuchung,
Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Ulrich, Moringen und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim	Ebstorf und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen 356 Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Agnes, Lüchow, St. Peter und Paul, Dannenberg, St. Johannes Maria Vianney, Clenze und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Agnes, Lüchow 359

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Corpus Christi, Rotenburg/Wümme, Christ-König, Zeven und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Corpus Christi, Rotenburg/Wümme 361	Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Elisabeth, Hameln, St. Vizelin, Hameln, St. Bonifatius, Aerzen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hameln 368
Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Rodenberg und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf . 363	Dekret über die Zuordnung der Filialgemeinde Hl. Geist in Faßberg zur katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Munster 371 Urkunde über die Auflösung des Dekanates Helmstedt-Wolfenbüttel,
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus, Hameln, Hl. Familie, Emmerthal-Kirchohsen und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde	über die Auflösung des Dekanates Peine sowie über die Umbenennung und Veränderung des Dekanates Wolfsburg

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph, Hildesheim Liebfrauen, Hildesheim St. Georg, Hildesheim-Itzum

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Hildesheim

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph in Hildesheim, Liebfrauen in Hildesheim und St. Georg in Hildesheim-Itzum und die Errichtung der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

St. Augustinus, Hameln 366

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Joseph in Hildesheim, Liebfrauen in Hildesheim sowie St. Georg in Hildesheim-Itzum aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim, Liebfrauenkirchplatz 1, 31141 Hildesheim, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen, Hildesheim". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben. Die Grenze der Pfarrgemeinde verläuft wie folgt: Feldstraße und deren geradlinige Verlängerung bis zum Kammweg des Galgenberges, Kammweg des Galgenberges und des Spitzhutes bis zum Brockenblick, von dort in einer gedachten Linie bis zur Kreuzung der Stadtgrenze mit der BAB 7, von dort in einer gedachten Linie zunächst südwärts, später südwestwärts zur Kreuzung der Stadtgrenze mit der Innerste, so dass der Ortsteil Lechstedt zur neu errichteten Pfarrgemeinde gehört. Weiterhin verläuft die Grenze von dem genannten Kreuzungspunkt entlang der Innerste bis zum Hohnsen, entlang des Hohnsen in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Goschentor, Goschentor und Von-Wertheim-Straße bis zur Einmündung Feldstraße (Ausgangspunkt). Mit Ausnahme des Hohnsen, der weiterhin zur Pfarrgemeinde Hl. Kreuz gehört, sind die genannten Straßen Teil der Pfarrgemeinde Liebfrauen.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Liebfrauen-Kirche in Hildesheim.
- (2) Die Kirchen St. Joseph in Hildesheim sowie St. Georg in Hildesheim-Itzum sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Liebfrauen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 25749, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Hildesheim,
- im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 15139, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Hildesheim,
- im Grundbuch von Itzum, Grundbuchblatt 3102, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Hildesheim-Itzum,
- im Grundbuch von Lechstedt, Grundbuchblatt 334, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Hildesheim-Itzum,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Liebfrauen in Hildesheim über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes, Hildesheim St. Nikolaus, Hildesheim-Drispenstedt

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes in Hildesheim und St. Nikolaus in Hildesheim-Drispenstedt und die Errichtung der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim

Artikel 1 - Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Johannes in Hildesheim sowie St. Nikolaus in Hildesheim-Drispenstedt aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim, Friedrich-Levke-Straße 7, 31135 Hildesheim, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Nr. 10/2006

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Mariä Lichtmess" geweihte Kirche in Hildesheim-Drispenstedt.
- (2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Johannes Ev. in Hildesheim sowie St. Nikolaus in Hildesheim-Drispenstedt sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Hildesheim, Grundbuchblatt 26882, als Eigentum der Katholischen Kirche in Hildesheim-Drispenstedt, aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Veränderung der Grenzen der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess gegenüber den Pfarrgemeinden Hl. Kreuz und St. Elisabeth in Hildesheim

Die aufgrund der jeweiligen Grenzbeschreibungen am 31.10.2006 existierenden Grenzen der genannten Pfarrgemeinden werden mit Wirkung zum 1. November 2006, 0 Uhr in der Weise verändert, dass zukünftig

- die Straße 'Butterborn' gänzlich zum Gebiet der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Hildesheim,
- die von-Emmich-Straße, die Katharinenstraße, die Stresemannstraße, die Stephansstraße und die Straße "An der Feuerwache" komplett zur Pfarrgemeinde St. Elisabeth
- sowie die Berliner Straße, die Senator-Braun-Allee, die Frankenstraße und die Eckenerstraße zur Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim, gehören.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim Nr. 10/2006

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Alfeld St. Joseph, Delligsen Guter Hirt, Duingen Mariä Geburt, Winzenburg

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Alfeld, St. Joseph in Delligsen, Guter Hirt in Duingen und Mariä Geburt in Winzenburg und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Alfeld, St. Joseph in Delligsen, Guter Hirt in Duingen und Mariä Geburt in Winzenburg aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld, Marienstraße 1, 31061 Alfeld, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld ist gemäß can. 518 CIC

territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Marien" geweihte Kirche in Alfeld.
- (2) Die Kirchen St. Joseph in Delligsen, Guter Hirt in Duingen sowie Mariä Geburt in Winzenburg sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Alfeld, Grundbuchblatt 3887, als Eigentum der Katholischen Kirche in Alfeld,
- im Grundbuch von Winzenburg, Grundbuchblatt 431, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Winzenburg,
- im Grundbuch von Winzenburg, Grundbuchblatt 592, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Winzenburg

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien in Alfeld über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph, Gronau

Hl. Petrus zu den Ketten, Elze St. Benedikt, Salzhemmendorf-Lauenstein

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Gronau

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph in Gronau, Hl. Petrus zu den Ketten in Elze und St. Benedikt in Salzhemmendorf-Lauenstein und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Joseph in Gronau, Hl. Petrus zu den Ketten in Elze und St. Benedikt in Salzhemmendorf-Lauenstein aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau, Burgstraße 6, 31028 Gronau, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Gronau". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Joseph" geweihte Kirche in Gronau.
- (2) Die Kirchen Hl. Petrus zu den Ketten in Elze sowie St. Benedikt in Salzhemmendorf-Lauenstein sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Joseph.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Gronau, Grundbuchblatt 2387, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde in Gronau,
- im Grundbuch von Gronau, Grundbuchblatt 2443, als Eigentum der Katholischen Kirche in Gronau (Hann)

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Josef in Gronau über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Joseph ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Diekholzen Mariä Himmelfahrt, Diekholzen-Söhre St. Nikolaus, Diekholzen-Egenstedt

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Diekholzen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Diekholzen, Mariä Himmelfahrt in Diekholzen-Söhre und St. Nikolaus in Diekholzen-Egenstedt und die Errichtung der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Diekholzen, Mariä Himmelfahrt in Diekholzen-Söhre sowie St. Nikolaus in Diekholzen-Egenstedt aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen, Kirchweg 4, 31199 Diekholzen, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Diekholzen". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Mariä Himmelfahrt" geweihte Kirche in Diekholzen-Söhre.
- (2) Die Kirchen St. Jakobus der Ältere in Diekholzen sowie St. Nikolaus in Diekholzen-Egenstedt sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Diekholzen, Grundbuchblatt 591, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Diekholzen,
- im Grundbuch von Söhre, Grundbuchblatt 505, als Eigentum der Katholischen Kirche in Söhre,
- im Grundbuch von Egenstedt, Grundbuchblatt 206, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Egenstedt in Diekholzen OT Egenstedt

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen über. Gleiches

gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria, Hannover St. Adalbert, Hannover-Herrenhausen St. Hedwig, Hannover-Vinnhorst St. Christophorus, Hannover-Stöcken

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria in Hannover, St. Adalbert in Hannover-Herrenhausen, St. Hedwig in Hannover-Vinnhorst und St. Christophorus in Hannover-Stöcken und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Maria in Hannover, St. Adalbert in Hannover-Her-

- renhausen, St. Hedwig in Hannover-Vinnhorst und St. Christophorus in Hannover-Stöcken aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover, Marschnerstraße 34, 30167 Hannover, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Maria, Hannover". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Maria" geweihte Kirche in Hannover.
- (2) Die Kirchen St. Adalbert in Hannover-Herrenhausen, St. Hedwig in Hannover-Vinnhorst sowie St. Christophorus in Hannover-Stöcken sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Maria.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Maria ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Herrenhausen, Grundbuchblatt 4484, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Adalbert in Hannover,
- im Grundbuch von Stöcken, Grundbuchblatt 3859, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Hannover-Stöcken,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Maria in Hannover über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Maria ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Liebfrauen, Langenhagen Zwölf Apostel, Langenhagen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Langenhagen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Liebfrauen in Langenhagen und Zwölf Apostel in Langenhagen und die Errichtung der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Liebfrauen in Langenhagen sowie Zwölf Apostel in Langenhagen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen, Karl-Kellner-Straße 67, 30853 Langenhagen, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen, Langenhagen". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Liebfrauen-Kirche in Langenhagen.
- (2) Die Zwölf-Apostel-Kirche in Langenhagen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Liebfrauen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Langenhagen, Grundbuchblatt 11018, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Liebfrauen in Langenhagen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Matthias, Uetze

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Burgdorf

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf, Im Langen Mühlenfeld 19, 31303 Burgdorf, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Burgdorf". Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf umfasst neben dem bisherigen Pfarrgebiet künftig auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Nikolaus" geweihte Kirche in Burgdorf.
- (2) Die Kirche St. Matthias in Uetze ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Nikolaus.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Nikolaus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgelösten Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Nikolaus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diö-

zese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz, Seelze-Letter

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze, Südstraße 3, 30926 Seelze, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze". Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Hl. Dreifaltigkeit" geweihte Kirche in Seelze.
- (2) Die Kirche Maria Rosenkranz in Seelze-Letter ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit Seelze sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Seelze, Grundbuchblatt 3300, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgelösten Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus, Hannover-Ricklingen St. Johannes Bosco, Hemmingen St. Maria, Pattensen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus in Hannover-Ricklingen, St. Johannes Bosco in Hemmingen und St. Maria in Pattensen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Augustinus in Hannover-Ricklingen, St. Johannes Bosco in Hemmingen und St. Maria in Pattensen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover, Göttinger Chaussee 145, 30459 Hannover-Ricklingen, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Augustinus" geweihte Kirche in Hannover-Ricklingen.
- (2) Die Kirchen St. Johannes Bosco in Hemmingen sowie St. Maria in Pattensen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Augustinus.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Christ-König, Springe

Maria von der Immerwährenden Hilfe, Springe-Bennigsen Allerheiligen, Springe-Eldagsen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Christ-König, Springe

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Christ-König in Springe, Maria von der Immerwährenden Hilfe in Springe-Bennigsen und Allerheiligen in Springe-Eldagsen und die Errichtung der Pfarrgemeinde Christ-König in Springe

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Christ-König in Springe, Maria von der Immerwährenden Hilfe in Springe-Bennigsen und Allerheiligen in Springe-Eldagsen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Christ-König in Springe, Erzbischof-Joseph-Godehard-Platz 1, 31832 Springe, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Christ-König, Springe". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Christ-König in Springe ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Christ-König" geweihte Kirche in Springe.
- (2) Die Kirchen Maria von der Immerwährenden Hilfe in Springe-Bennigsen sowie Allerheiligen in Springe-Eldagsen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Christ-König.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Christ-König in Springe sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Christ-König ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Springe, Grundbuchblatt 2946, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Christ-König in Springe aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Christ-König in Springe über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Christ-König ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diöese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä, Neustadt-Mandelsloh

und über die Neuumschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Neustadt/Rbge.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh und die Neuumschreibung der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge.

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh mit Ausnahme des Gebietes der Filialgemeinde Hl. Familie in Rodewald der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge., Bischof-Ketteler-Platz 1, 31535 Neustadt/Rbge., zugewiesen.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Neustadt/Rbge.". Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge. ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst entsprechend Artikel 1 Abs. 2 das Gebiet der bisherigen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge. sowie einen

Teil des Gebietes der aufgelösten Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Peter und Paul" geweihte Kirche in Neustadt/Rbge.
- (2) Die bisherige Pfarrkirche "Unbeflecktes Herz Mariä" in Neustadt-Mandelsloh ist künftig Filialkirche der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Neustadt/Rbge. sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Peter und Paul ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgelösten Pfarrgemeinde stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge. über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Dekret

über die Neuumschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward in Nienburg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Zuweisung und Neuumschreibung

Mit Wirkung zum 1. November 2006 wird das Gebiet der bisher der Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh zugehörigen Filialgemeinde Hl. Familie in Rodewald der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward in Nienburg eingegliedert. Die Pfarrgemeinde St. Bernward in Nienburg wird damit neu umschrieben.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Nienburg". Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim Nr. 10/2006

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Aegidien, Braunschweig St. Joseph, Braunschweig St. Laurentius, Braunschweig St. Christophorus, Braunschweig-Rühme

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Aegidien in Braunschweig, St. Joseph in Braunschweig, St. Laurentius in Braunschweig und St. Christophorus in Braunschweig-Rühme und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig

Artikel 1 - Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Aegidien in Braunschweig, St. Joseph in Braunschweig, St. Laurentius in Braunschweig und St. Christophorus in Braunschweig-Rühme aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig, Spohrplatz 9, 38100 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Kirche mit dem Titel "Liebfrauen-Münster St. Aegidien, Propstei-Kirche".
- (2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Joseph in Braunschweig, St. Laurentius in Braunschweig sowie St. Christophorus in Braunschweig-Rühme sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Aegidien.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Aegidien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Braunschweig-A, Grundbuchblatt 1589, als Eigentum der römisch-katholischen Kirche St. Aegidien in Braunschweig,
- im Grundbuch von Braunschweig-A, Grundbuchblatt 4089, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Braunschweig,
- im Grundbuch von Braunschweig-A, Grundbuchblatt 4626, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Braunschweig,

- im Grundbuch von Braunschweig-A, Grundbuchblatt 6335, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolai Braunschweig,
- im Grundbuch von Braunschweig-A, Grundbuchblatt 7250, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolai in Braunschweig,
- im Grundbuch von Braunschweig-B, Grundbuchblatt 6393, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Braunschweig-Rühme,
- im Grundbuch von Braunschweig-B, Grundbuchblatt 7165, als Eigentum der römisch-katholischen Kirche St. Aegidien in Braunschweig,
- im Grundbuch von Braunschweig-B, Grundbuchblatt 12007, als Eigentum der römisch-katholischen Kirche St. Aegidien in Braunschweig,
- im Grundbuch von Braunschweig-B, Grundbuchblatt 28905, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Aegidien, Braunschweig,
- im Erbbaugrundbuch von Braunschweig-B, Grundbuchblatt 3912, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Braunschweig-Rühme,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Aegidien in Braunschweig über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Aegidien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Braunschweig St. Hedwig, Braunschweig-Rüningen Heilige Dreifaltigkeit, Braunschweig-Stöckheim St. Heinrich, Braunschweig-Süd

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward in Braunschweig, St. Hedwig in Braunschweig-Rüningen, Heilige Dreifaltigkeit in Braunschweig-Stöckheim und St. Heinrich in Braunschweig-Süd und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward in Braunschweig, St. Hedwig in Braunschweig-Rüningen, Heilige Dreifaltigkeit in Braunschweig-Stöckheim und St. Heinrich in Braunschweig-Süd aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig, Stettinstraße 2 A, 38124 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Bernward" geweihte Kirche in Braunschweig.
- (2) Die Kirchen St. Hedwig in Braunschweig-Rüningen, Heilige Dreifaltigkeit in Braunschweig-Stöckheim sowie St. Heinrich in Braunschweig-Süd sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Braunschweig-B, Grundbuchblatt 6315, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Braunschweig-Süd,
- im Grundbuch von Rüningen, Grundbuchblatt 455, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig in Braunschweig-Rüningen, Braunschweig,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Bernward in Braunschweig über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bernward ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist, Braunschweig-Lehndorf St. Gereon, Vechelde St. Elisabeth, Wendeburg

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist in Braunschweig-Lehndorf, St. Gereon in Vechelde und St. Elisabeth in Wendeburg und die Errichtung der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Heilig Geist in Braunschweig-Lehndorf, St. Gereon in Vechelde und St. Elisabeth in Wendeburg aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig, St.-Ingbert-Straße 90, 38116 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Heilig Geist" geweihte Kirche in Braunschweig-Lehndorf.
- (2) Die Kirchen St. Gereon in Vechelde sowie St. Elisabeth in Wendeburg sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde

Heilig Geist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Braunschweig-A, Grundbuchblatt 2731, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in Braunschweig aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Heilig Geist in Braunschweig über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden

St. Marien, Braunschweig-Querum St. Martin, Lehre-Wendhausen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Braunschweig

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I: Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Braunschweig-Querum, und St. Martin in Lehre-Wendhausen

und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Braunschweig-Querum sowie St. Martin in Lehre-Wendhausen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig, Köterei 3, 38108 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Braunschweig". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Marien" geweihte Kirche in Braunschweig-Querum.
- (2) Die Kirche St. Martin in Lehre-Wendhausen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden

- Nr. 10/2006
- zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Braunschweig-B, Grundbuchblatt 9613, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Braunschweig-Querum,
- im Grundbuch von Hondelage, Grundbuchblatt 1926, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Lehre,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien in Braunschweig über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Theresia vom Kinde Jesu, Cremlingen Hl. Kreuz, Veltheim

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Veltheim

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Theresia vom Kinde Jesu in Cremlingen und Hl. Kreuz in Veltheim und die Errichtung der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Theresia vom Kinde Jesu in Cremlingen sowie Hl. Kreuz in Veltheim aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim, Wasserweg 2 B, 38173 Veltheim, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Veltheim". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Hl. Kreuz" geweihte Kirche in Veltheim.
- (2) Die Kirche Hl. Theresia vom Kinde Jesu in Cremlingen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Kreuz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Börßum St. Peter und Paul, Heiningen Hl. Kreuz, Dorstadt

und über die Zuweisung der Gebiete zur katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt und die Zuweisung der Gebiete zur Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig werden mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Gebiete der aufgelösten Pfarrgemeinden St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt zur Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel, Harztorwall 2, 38300 Wolfenbüttel, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Petrus" geweihte Kirche in Wolfenbüttel.
- (2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Petrus.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrge-

meinde St. Petrus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Dorstadt, Grundbuchblatt 282, als Eigentum der Katholischen Kirche in Dorstadt,
- im Grundbuch von Dorstadt, Grundbuchblatt 560, als Eigentum der Katholischen Kirche Dorstadt,
- im Grundbuch von Heiningen, Grundbuchblatt 511, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Heiningen

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgelösten Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Petrus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Maria Hilfe der Christen, Schöningen Hl. Familie, Büddenstedt-Offleben Maria von der Immerwährenden Hilfe, Jerxheim

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen, Schöningen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Maria Hilfe der Christen in Schöningen, Hl. Familie in Büddenstedt-Offleben

und Maria von der Immerwährenden Hilfe in Jerxheim und die Errichtung der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen

Artikel 1 - Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Maria Hilfe der Christen in Schöningen, Hl. Familie in Büddenstedt-Offleben und Maria von der Immerwährenden Hilfe in Jerxheim aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen, Anna Sophien-Straße 5, 38364 Schöningen, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen, Schöningen". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Maria Hilfe der Christen" geweihte Kirche in Schöningen.
- (2) Die Kirchen Hl. Familie in Büddenstedt-Offleben sowie Maria von der Immerwährenden Hilfe in Jerxheim sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Schöningen, Grundbuchblatt 2396, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Schöningen aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Engel, Peine Hl. Kreuz, Peine-Dungelbeck St. Joseph, Peine-Vöhrum

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln, Peine

Corpus Christi, Edemissen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Engel in Peine, Hl. Kreuz in Peine-Dungelbeck, St. Joseph in Peine-Vöhrum und Corpus Christi in Edemissen und die Errichtung der Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine

Artikel 1 - Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Engel in Peine, Hl. Kreuz in Peine-Dungelbeck sowie St. Joseph in Peine-Vöhrum sowie Corpus Christi in Edemissen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine, Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln, Peine". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Zu den heiligen Engeln" geweihte Kirche in Peine.
- (2) Die Kirchen Hl. Kreuz in Peine-Dungelbeck, St. Joseph in Peine-Vöhrum sowie Corpus Christi in Edemissen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Peine, Grundbuchblatt 9795, als Eigentum der römischkatholischen Kirche in Peine,
- im Grundbuch von Peine, Grundbuchblatt 16775, als Eigentum der römischkatholischen Kirche, Peine,
- im Grundbuch von Peine, Grundbuchblatt 12346, als Eigentum der Katholischen Kirche in Peine,
- im Grundbuch von Peine, Grundbuchblatt 17192, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Engel, Peine,
- im Grundbuch von Peine, Grundbuchblatt 10008, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Peine,
- im Grundbuch von Vöhrum, Grundbuchblatt 2622, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Peine-Vöhrum,
- im Grundbuch von Dungelbeck, Grundbuchblatt 1125, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Peine,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Salzgitter-Bad, Christ-König, Salzgitter-Bad St. Abdon und Sennen, Salzgitter-Ringelheim St. Pius X., Salzgitter-Flachstöckheim St. Gabriel, Salzgitter-Gebhardshagen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Salzgitter

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Salzgitter-Bad, Christ-König in Salzgitter-Bad, St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim, St. Pius X. in Salzgitter-Flachstöckheim sowie St. Gabriel in Salzgitter-Gebhardshagen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter

Artikel 1 - Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Salzgitter-Bad, Christ-König in Salzgitter-Bad, St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim, St. Pius X. in Salzgitter-Flachstöckheim sowie St. Gabriel in Salzgitter-Gebhardshagen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter, Altstadtweg 7, 38259 Salzgitter-Bad, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Salzgitter". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Marien" geweihte Kirche in Salzgitter-Bad.
- (2) Die Kirchen Christ-König in Salzgitter-Bad, St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim, St. Pius X. in Salzgitter-Flachstöckheim sowie St. Gabriel in Salzgitter-Gebhardshagen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St.

Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Salzgitter-Bad, Grundbuchblatt 10203, als Eigentum der Katholischen Kirche in Salzgitter-Bad,
- im Grundbuch von Ringelheim, Grundbuchblatt 836, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Salzgitter-Ringelheim,
- im Grundbuch von Ringelheim, Grundbuchblatt 442, als Eigentum der Katholischen Kirche zu Ringelheim,
- im Grundbuch von Gebhardshagen, Grundbuchblatt 1855, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Gabriel in Salzgitter-Gebhardshagen

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien in Salzgitter über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Salzgitter-Lebenstedt St. Michael, Salzgitter-Lebenstedt

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul in Salzgitter-Lebenstedt und St. Michael in Salzgitter-Lebenstedt und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Peter und Paul in Salzgitter-Lebenstedt sowie St. Michael in Salzgitter-Lebenstedt aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt, Suthwiesenstraße 4, 38226 Salzgitter-Lebenstedt, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Joseph" geweihte Kirche in Salzgitter-Lebenstedt.
- (2) Die Kirchen St. Elisabeth in Salzgitter-Lebenstedt sowie St. Michael in Salzgitter-Lebenstedt sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Joseph.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Lebenstedt, Grundbuchblatt 4673, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Salzgitter-Lebenstedt aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Joseph ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Salzgitter-Thiede Heilig Geist, Salzgitter-Hallendorf

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Salzgitter

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward in Salzgitter-Thiede und Heilig Geist in Salzgitter-Hallendorf und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward in Salzgitter-Thiede sowie Heilig Geist in Salzgitter-Hallendorf aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter, Pappeldamm 76, 38239 Salzgitter-Thiede, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde

Nr. 10/2006

- gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Salzgitter". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Bernward" geweihte Kirche in Salzgitter-Thiede.
- (2) Die Kirche Heilig Geist in Salzgitter-Hallendorf ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Thiede, Grundbuchblatt 698, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Salzgitter-Thiede aufge-

führten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Bernward in Salzgitter über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bernward ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Wesendorf Maria Königin, Wittingen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt in Wesendorf und Maria Königin in Wittingen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt in Wesendorf sowie Maria Königin in Wittingen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen, Schützenstraße 5, 29378 Wittingen, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben. Sie umfasst die Stadt Wittingen, die Samtgemeinde Hankensbüttel mit Ausnahme der Gemeinde Steinhorst, die Samtgemeinde Wesendorf und die Samtgemeinde Meinersen.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Marien" geweihte Kirche in Wittingen.
- (2) Die Kirche Mariä Himmelfahrt in Wesendorf ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim Nr. 10/2006

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Bremen-Grohn St. Willehad, Bremen-Aumund St. Peter und Paul, Bremen-Lesum

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie, Bremen-Grohn

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie in Bremen-Grohn, St. Willehad in Bremen-Aumund und St. Peter und Paul in Bremen-Lesum

und die Errichtung der Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Familie in Bremen-Grohn, St. Willehad in Bremen-Aumund und St. Peter und Paul in Bremen-Lesum aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn, Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Hl. Familie, Bremen-Grohn". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn ist gemäß can.

518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Hl. Familie" geweihte Kirche in Bremen-Grohn.
- (2) Die Kirchen St. Willehad in Bremen-Aumund sowie St. Peter und Paul in Bremen-Lesum sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Familie.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Familie ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Grohn, Grundbuchblatt 1162, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn,
- im Grundbuch von Schönebeck, Grundbuchblatt 3096, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie, Bremen,
- im Grundbuch von Vorstadt R 357, Grundbuchblatt 223, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Bremen-Lesum,
- im Grundbuch von Vorstadt R 358, Grundbuchblatt 1057, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Grohn,
- im Grundbuch von Vorstadt R 361, Grundbuchblatt 2561, als Eigentum der Katholischen Gemeinde in Bremen-Grohn,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Familie ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bremen-Blumenthal Hl. Kreuz, Bremen-Blumenthal Christ-König, Bremen-Rönnebeck

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz in Bremen-Blumenthal und Christ-König in Bremen-Rönnebeck und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal

Artikel 1 - Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz in Bremen-Blumenthal und Christ-König in Bremen-Rönnebeck aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal, Fresenbergstraße 20, 28779 Bremen-Blumenthal, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Nr. 10/2006

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Marien" geweihte Kirche in Bremen-Blumenthal.
- (2) Die Kirchen Hl. Kreuz in Bremen-Blumenthal sowie Christ-König in Bremen-Rönnebeck sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Lüssum, Grundbuchblatt 2349, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bremen-Blumenthal,
- im Grundbuch von Lüssum, Grundbuchblatt 2030, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde zu Bremen-Blumenthal,
- im Grundbuch von Rönnebeck, Grundbuchblatt 294, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Christ König, Bremen 71,
- im Grundbuch von Blumenthal, Grundbuchblatt 64, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bremen-Blumenthal,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde St. Nikolaus, Bremerhaven-Wulsdorf St. Johannes der Täufer, Loxstedt

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf und St. Johannes der Täufer in Loxstedt und die Errichtung der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf und St. Johannes der Täufer in Loxstedt aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven, Grashoffstraße 50, 27570 Bremerhaven, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Hl. Herz Jesu" geweihte Kirche in Bremerhaven-Geestemünde.
- (2) Die Kirchen St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf sowie St. Johannes der Täufer in Loxstedt sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Geestendorf, Grundbuchblatt 4840, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde,
- im Grundbuch von Geestendorf, Grundbuchblatt 6290, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu Bremerhaven-Geestemünde in Bremerhaven,
- im Grundbuch von Wulsdorf, Grundbuchblatt 5118, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Bremerhaven,
- im Grundbuch von Geestendorf, Grundbuchblatt 8652, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Bremerhaven-G,

im Grundbuch von Loxstedt, Grundbuchblatt 2104, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Bremerhaven-G.

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Maria Königin des Friedens, Göttingen-Geismar St. Norbert, Friedland

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens, Göttingen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Maria Königin des Friedens in Göttingen-Geismar und St. Norbert in Friedland

und die Errichtung der Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Maria Königin des Friedens in Göttingen-Geismar sowie St. Norbert in Friedland aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen, Sandersbeek 1, 37085 Göttingen-Geismar, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens, Göttingen". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen ist

Nr. 10/2006

gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Maria Königin des Friedens" geweihte Kirche in Göttingen-Geismar.
- (2) Die Kirche St. Norbert in Friedland ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Geismar, Grundbuchblatt 4754, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden in Göttingen Geismar,
- im Grundbuch von Friedland, Grundbuchblatt 702, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Norbert in Friedland,
- im Grundbuch von Friedland, Grundbuchblatt 615, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Friedland,
- im Grundbuch von Reckershausen, Grundbuchblatt 233, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Friedland,
- im Grundbuch von Reiffenhausen, Grundbuchblatt 646, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Friedland,

im Grundbuch von Friedland, Grundbuchblatt 646, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Norbert in Friedland

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Ulrich, Moringen

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Ulrich in Moringen

und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Ulrich in Moringen aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Ulrich in Moringen der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim, Gardekürassierstraße 5, 37154 Northeim, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim". Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben. Die genaue Beschreibung des Pfarrgebiets erfolgt mit gesonderter Urkunde.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Mariä Heimsuchung" geweihte Kirche in Northeim.
- (2) Die Kirche St. Ulrich in Moringen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung Northeim sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Northeim, Grundbuchblatt 5045, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Northeim aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgelösten Pfarrgemeinde stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Dekret

über die Ausgliederung der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau,

über die Zuweisung des Gebietes zur kath. Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim

sowie über die territoriale Neubeschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 - Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, wird das Gebiet der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu, Katlenburg, aus der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau, ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2006, 0 Uhr, wird das Gebiet der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu, Katlenburg, der kath. Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim zugewiesen.

Artikel 3 – Territoriale Neubeschreibung

Die katholische Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim umfasst mit Wirkung ab dem 1. November 2006 das ihr am 31.10.2006 zugehörige Gebiet sowie das Gebiet der zum 31.10.2006 aufgelösten Pfarrgemeinde St. Ulrich in Moringen und das Gebiet der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu, Katlenburg.

Nr. 10/2006

Artikel 4 – Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Hildegard, Hattorf

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Herzberg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf

und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf der Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg, Magisterberg 5, 37412 Herzberg, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarr-

- gemeinde St. Josef, Herzberg". Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg umfasst neben dem bisherigen Pfarrgebiet zukünftig auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Josef" geweihte Kirche in Herzberg.
- (2) Die Kirche St. Hildegard in Hattorf ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Josef.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Josef ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen im Grundbuch von Herzberg am Harz, Grundbuchblatt 4440, als Eigentum der Katholischen Kirche zu Herzberg am Harz aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde St. Josef in Herzberg über. Gleiches gilt für

Nr. 10/2006

alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgelösten Pfarrgemeinde stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Josef ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden

St. Ludwig, Celle

St. Hedwig, Celle

St. Barbara, Wathlingen

St. Raphael, Lachendorf

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Ludwig, Celle

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Ludwig in Celle, St. Hedwig in Celle, St. Barbara in Wathlingen und St. Raphael in Lachendorf und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Ludwig in Celle, St. Hedwig in Celle, St. Barbara in Wathlingen und St. Raphael in Lachendorf aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle, Kanonenstraße 1, 29221 Celle, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Ludwig, Celle". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Ludwig" geweihte Kirche in Celle.
- (2) Die Kirchen St. Hedwig in Celle, St. Barbara in Wathlingen sowie St. Raphael in Lachendorf sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Ludwig.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Ludwig ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Celle, Grundbuchblatt 8007, als Eigentum der Katholischen Pfarrkirche zum heiligen Ludwig in Celle,
- im Grundbuch von Celle, Grundbuchblatt 19997, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Celle

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Ludwig in Celle über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Ludwig ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim Nr. 10/2006

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Schutzengel, Hambühren St. Maria Hilfe der Christen, Wietze

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Hambühren

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Schutzengel in Hambühren und St. Maria Hilfe der Christen in Wietze

und die Errichtung der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Schutzengel in Hambühren und St. Maria Hilfe der Christen in Wietze aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren, Eichendorffstraße 11, 29313 Hambühren, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Hambühren". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Nr. 10/2006

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Hl. Schutzengel" geweihte Kirche in Hambühren.
- (2) Die Kirche St. Maria Hilfe der Christen in Wietze ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau St. Ansgar, Schneverdingen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau und St. Ansgar in Schneverdingen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz

und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau und St. Ansgar in Schneverdingen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau, Feldstraße 22, 29614 Soltau, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Wei-

- terhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Maria vom hl. Rosenkranz" geweihte Kirche in Soltau.
- (2) Die Kirche St. Ansgar in Schneverdingen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen St. Joseph, Bad Bevensen St. Bonifatius, Bad Bodenteich Mariä Heimsuchung, Ebstorf

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen, St. Joseph in Bad Bevensen, St. Bonifatius in Bad Bodenteich und Mariä Heimsuchung in Ebstorf und die Errichtung der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen, St. Joseph in Bad Bevensen, St. Bonifatius in Bad Bodenteich und Mariä Heimsuchung in Ebstorf aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen, Alewinstraße 31, 29525 Uelzen, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Zum Göttlichen Erlöser" geweihte Kirche in Uelzen.
- (2) Die Kirchen St. Joseph in Bad Bevensen, St. Bonifatius in Bad Bodenteich sowie Mariä Heimsuchung in Ebstorf sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Uelzen, Grundbuchblatt 6265, als Eigentum der Katholischen Pfarrkirche in Uelzen.
- im Grundbuch von Uelzen, Grundbuchblatt 5493, als Eigentum der Katholischen Pfarrei in Uelzen,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Agnes, Lüchow

St. Peter und Paul, Dannenberg St. Johannes Maria Vianney, Clenze

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Agnes, Lüchow

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Agnes in Lüchow, St. Peter und Paul in Dannenberg und St. Johannes Maria Vianney in Clenze und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Agnes in Lüchow, St. Peter und Paul in Dannenberg und St. Johannes Maria Vianney in Clenze aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow, Hindenburgstraße 6, 29439 Lüchow, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Agnes, Lüchow". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Nr. 10/2006

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Agnes" geweihte Kirche in Lüchow.
- (2) Die Kirchen St. Peter und Paul in Dannenberg sowie St. Johannes Maria Vianney in Clenze sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Agnes.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Agnes ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Agnes ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Corpus Christi, Rotenburg/Wümme Christ-König, Zeven

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Corpus Christi, Rotenburg/Wümme

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Corpus Christi in Rotenburg/Wümme und Christ-König in Zeven und die Errichtung der Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg/Wümme

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Corpus Christi in Rotenburg/Wümme und Christ-König in Zeven aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg-Zeven, Nordstraße 14, 27356 Rotenburg/Wümme, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde

Nr. 10/2006

- gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Corpus Christi, Rotenburg/Wümme". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg/Wümme ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Corpus Christi" geweihte Kirche in Rotenburg/Wümme.
- (2) Die Kirche Christ-König in Zeven ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Corpus Christi.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg/Wümme sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Corpus Christi ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke

Nr. 10/2006

gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg/Wümme über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Corpus Christi ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Rodenberg

und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf, Lindenallee 3, 31542 Bad Nenndorf, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf". Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf umfasst neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Maria vom hl. Rosenkranz" geweihte Kirche in Bad Nenndorf.
- (2) Die Kirche Mariä Himmelfahrt in Rodenberg ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz Bad Nenndorf sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgelösten Pfarrgemeinde stehenden Grundstücke gehen auf die Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim Nr. 10/2006

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus, Hameln Hl. Familie. Emmerthal-Kirchohsen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hameln

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus in Hameln und Hl. Familie in Emmerthal-Kirchohsen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln

Artikel 1 - Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Augustinus in Hameln sowie Hl. Familie in Emmerthal-Kirchohsen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln, Lohstraße 8, 31785 Hameln, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hameln". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Nr. 10/2006

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Augustinus" geweihte Kirche in Hameln.
- (2) Die Kirche Hl. Familie in Emmerthal-Kirchohsen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Augustinus.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Hameln, Grundbuchblatt 21251, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Hameln,
- im Grundbuch von Hameln, Grundbuchblatt 21279, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Hameln,
- im Grundbuch von Hameln, Grundbuchblatt 21248, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Hameln,
- im Grundbuch von Hameln, Grundbuchblatt 17243, als Eigentum der Katholischen Kirche in Hameln.
- im Grundbuch von Hameln, Grundbuchblatt 22857, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Hameln,

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Augustinus in Hameln über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Elisabeth, Hameln St. Vizelin, Hameln St. Bonifatius, Aerzen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hameln

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Elisabeth in Hameln, St. Vizelin in Hameln und St. Bonifatius in Aerzen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Elisabeth in Hameln, St. Vizelin in Hameln und St. Bonifatius in Aerzen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln, Arndtweg 17, 31785 Hameln, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hameln". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Elisabeth" geweihte Kirche in Hameln.
- (2) Die Kirchen St. Vizelin in Hameln sowie St. Bonifatius in Aerzen sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Elisabeth.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Elisabeth ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Alle im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke gehen auf die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Elisabeth ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Dekret

über die Zuordnung der Filialgemeinde Hl. Geist in Faßberg zur katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Munster

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Mit Wirkung zum 1. November 2006 wird das Gebiet der bisher der Pfarrgemeinde "Sühnekirche vom Kostbaren Blut, Bergen" zugehörigen Filialgemeinde Hl. Geist in Faßberg der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Munster zugeordnet.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Auflösung des Dekanates Helmstedt-Wolfenbüttel, über die Auflösung des Dekanates Peine sowie über die Umbenennung und Veränderung des Dekanates Wolfsburg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht und nach Anhörung aller zu beteiligenden Personen und Gremien verfüge ich hiermit mit Wirkung zum 1. November 2006, 0 Uhr, das Folgende:

Artikel 1

- (1) Das Dekanat Helmstedt-Wolfenbüttel im Bistum Hildesheim wird aufgelöst. Die diesem Dekanat bisher zugeordneten Pfarrgemeinden werden entsprechend Art. 2 anderen Dekanaten eingegliedert.
- (2) Das Dekanat Peine im Bistum Hildesheim wird aufgelöst. Die diesem Dekanat zugeordneten Pfarrgemeinden werden dem Dekanat Braunschweig eingegliedert.
- (3) Das Dekanat Wolfsburg im Bistum Hildesheim wird umbenannt und trägt zukünftig die Bezeichnung "Dekanat Helmstedt-Wolfsburg".

Nr. 10/2006

Artikel 2

- (1) Die Pfarrgemeinden
 - St. Ludgeri, Helmstedt
 - St. Norbert, Grasleben
 - St. Maria Himmelfahrt, Königslutter
 - Maria Hilfe der Christen, Schöningen
 - St. Bonifatius, Süpplingen
 - St. Josef, Wolsdorf

werden dem Dekanat Helmstedt-Wolfsburg zugeordnet.

(2) Die Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel, wird dem Dekanat Braunschweig zugeordnet.

Hildesheim, den 25. Oktober 2006

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim